Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8194
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

MI
317

registriert werden, auch ob er, und an
dere Ihm, habe, was er Jüthus schuldig
sey.

Item ob ihro Kurfürstlichen Gnaden
und Fürstlichkeit jemand den Arzthnep
oder anderen dem Kurfürsten Verwan
dnus thuen, so soll er ihn Anbeth
tragen, und darnach auch d Kurfürsten
erpnachen, die fur ihro begeirdt, und
gnädigen Ihro furtragen, die mitamen
Gnädigen, ob er aber solches be
schwer mit Ihro erpnud, so soll er
ihnen, ob es noth thuet, fürt bitten,
und auch ihr begehren, fuerderlich zu
vergeben lassen.

Und damit auch Permant ihre
ordnung ihre Recht, gegnigt, oder die
unbillichen Costung gemacht werd,
so soll auch ihro Kurfürstlichen auf
andere Kurfürsten begehren ausser zu
mit Kundschaft anhaltenn, es
wolt dan ihrselben gegenpartey
darein verwilligen, so aber an